

GR_GERICHTE SK1 2021 83 vom 17. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_83

FR: GR_GERICHTE SK1 2021 83 du 17 octobre 2022

IT: GR_GERICHTE SK1 2021 83 del 17 ottobre 2022

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Surselva ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ist zur Behandlung der vorliegenden Berufung zuständig (vgl. Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100;] i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildete eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, mithin eine Übertretung. Die formellen Anforderungen an die Berufung sind vorliegend eingehalten (s. Art. 399 StPO). Auf die Berufung ist einzutreten. Das

E. 3

/ 8 Berufungsverfahren kann gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO schriftlich durchgeführt werden. 2.1. Bildete – wie vorliegend – ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. 2.2. Die Berufungsinstanz ist – wie das Bundesgericht – an den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden, soweit sie diesen nicht als willkürlich beurteilt (BGer 6B_152/2017 v. 20.4.2017 E. 1.1 m.w.H.; vgl. auch Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 3a zu Art. 398 StPO; Art. 97 Abs. 1 BGG). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (statt vieler BGer 6B_772/2022 v. 7.9.2022 E. 3.3 m.w.H.; vgl. auch KGer GR SK1 19 41 v. 6.4.2022 E. 2 m.w.H.). Erforderlich ist ausserdem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist. Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGer 6B_236/2022 v. 5.9.2022 E. 1.2 m.w.H.; vgl. auch KGer GR SK1 18 42 v. 2.12.2019 E. 3.2). 2.3. Im Gegensatz zum Sachverhalt prüft das Berufungsgericht sämtliche Rechtsfragen ohne Einschränkung, das heisst mit freier Kognition, und zwar nicht nur materiell-rechtliche, sondern auch prozessuale. 3.1.1. Die Vorinstanz stellte fest, der

Beschuldigte sei als Lenker des Personen- wagens B._____ am 21. August 2020 gegen 21:15 Uhr im Bereich des Bahnhofs C._____ rückwärts in eine Fussgängerin gefahren, woraufhin diese zu Fall ge- kommen sei und sich verletzt habe. Zum Kollisionszeitpunkt habe sich das Heck des Fahrzeugs – zumindest in geringem Masse – hinter einer eingezeichneten Fahrverbotslinie befunden. Als die Kollision stattgefunden habe, habe sich die Fussgängerin zumindest noch in geringer Bewegung befunden. Aufgrund der Kol- lision sei die Fussgängerin gestürzt und habe sich leicht verletzt (act. B.1 E. 3). 3.1.2. Der Beschuldigte rügt die vorinstanzliche Feststellung, die Kollision habe sich im Bereich des Fahrverbots ereignet, als falsch und aktenwidrig (act. A.4

E. 3.2

Die Ausführungen des Beschuldigten zur natürlichen Kausalität zielen weit- gehend an der Sache vorbei (act. A.4 Rz. 14 bis 29). Es geht vorliegend nicht dar- um, den Erfolg (Kollision, Sturz und Verletzungen der Fussgängerin) der man- gelnden Aufmerksamkeit des Beschuldigten beim Rückwärtsfahren zuzurechnen. Die Frage, die es zu beurteilen gilt, ist, ob der Beschuldigte mit seinem Verhalten Verkehrsregeln verletzt hat und deshalb gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG zu bestra- fen ist. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefährungsdelikt (vgl. BGE 138

E. 4

/ 8 Rz. 7). Er verweist auf das Fotoblatt der Polizei und führt aus, es sei darauf klar erkennbar, dass sich die Kollision nicht innerhalb des Bereichs "Verbot für Motor- wagen" ereignet habe, sondern auf der Höhe der Verbotstafel (act. A.4 Rz. 9). Der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz hätte zu seinen Gunsten von der Sachverhalts- variante ausgehen müssen, dass sich sein Manöver vollumfänglich auf der Fahr- bahn abgespielt habe (act. A.4 Rz. 12). 3.1.3. Dass die Feststellung der Vorinstanz betreffend Ort der Kollision aktenwid- rig und falsch sei, lässt sich nicht bestätigen. Auf den Fotos hatte die Polizei an- hand der Angaben des Beschuldigten mittels Dreiecks die ungefähre Position der Fussgängerin zum Zeitpunkt der Kollision markiert (StA act. 3). Den Fotos lässt sich keine eindeutige Kollisionsstelle auf der einen oder anderen Seite der Linie entnehmen. Die Vorinstanz setzte sich mit den vorhandenen Zeugenaussagen, den Aussagen des Beschuldigten und der Fotodokumentation der Polizei ausein- ander und kam nach Würdigung der Beweise zum Schluss, dass die Kollisions- stelle sich zumindest knapp hinter der Linie "Verbot für Motorfahrzeuge" befand (act. B.1 E. 3.1). Der Beschuldigte rügt lediglich die Verletzung der Beweiswürdi- gungsregel "in dubio pro reo". Damit ist aber noch keine Willkür begründet. Dass ein anderes Beweisergebnis ebenfalls möglich gewesen wäre, reicht nicht. Für die Annahme von Willkür müsste hinzukommen, dass der von der Vorinstanz erstellte Sachverhalt geradezu unhaltbar ist und auf offensichtlichen Fehler beruhte. Sol- ches ist vorliegend nicht ersichtlich (vgl. auch die Stellungnahme der Staatsan- waltschaft, act. A.6 Ziff. 1). 3.1.4. Aus dem Ausgeführten folgt, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Berufungsgericht bindend ist. Demnach ist der Beschuldigte rückwärts aus seiner Parkposition gefahren und hat anschliessend sein Fahrzeug abgedreht. Nach Vollendung der Drehung ist der Beschuldigte nach einer kurzen Pause erneut retour gefahren. Dabei ereignete sich die Kollision. Der Ort der Kollis- sion befand sich in der Zone, in der ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge gilt (act. B.1 E. 3.1). Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Fussgängerin im Zeitpunkt der Kollision noch in geringer Bewegung befand (act. B.1 E. 3.2).

E. 4.1

Art. 36 Abs. 4 SVG bestimmt, dass der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärtsfahren will, andere Strassenbenützer nicht behindern darf; diese haben den Vortritt (Art. 36 Abs. 4 SVG). Vor dem Wegfahren hat sich der Fahrzeugführer zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet. Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefährdung ausgeschlossen ist (Art. 17 Abs. 1 VRV).

E. 4.2

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug rückwärts lenkte, als es zwischen seinem Fahrzeug und der Fussgängerin zu einer leichten Kollision kam (act. A.4 Rz. 6). Die mit dem Rückwärtsfahren verbundenen Gefahren erachtet der Gesetzgeber als besonders gross, weshalb der rückwärtsfahrende Lenker zu erhöhter und besonderer Sorgfalt verpflichtet ist, um jede Gefahr für Dritte ausschliessen zu können (vgl. BGer 1B_1/2011 v. 20.4.2011 E. 5.3; 6P.104/2005 v. 27.10.2005 E. 1; 6S.691/2001 v. 9.9.2002 E. 3.2). Der Lenker hat seine Aufmerksamkeit nach hinten zu richten (vgl. BGer 6P.104/2005 v. 27.10.2005 E. 3).

E. 4.3

Der Beschuldigte sagte anlässlich der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen und auch im Rahmen der Hauptverhandlung vor Regionalgericht aus, er habe die Fussgängerin nicht gesehen (StA act. 6; StA act. 28 S. 3 Fragen 3 und 4; RG act. IV Protokoll Einvernahme beschuldigte Person). Er habe in den Innenspiegel sowie in die Seitenspiegel und mit einem schnellen Seitenblick geschaut, ob sich niemand hinter seinem Fahrzeug befunden habe (StA act. 6 Frage 1). Er habe darauf achten müssen, dass er beim Ablenken nicht noch das Auto, welches links von ihm parkiert gewesen sei, erwischte (StA act. 6 Frage 4). Er habe während dem Rückwärtsfahren nur die Spiegel beachtet. Im Rückspiegel sehe er die ganze Heckscheibe (StA act. 28 S. 3). Es sei seine Schuld, dass er die Frau nicht gesehen habe (RG act. IV Protokoll Einvernahme beschuldigte Person).

E. 4.4

Der einzige Schluss, den die Aussagen des Beschuldigten zulassen, ist, dass er den Heckbereich beim erneuten Zurücksetzen seines Fahrzeugs nicht vorschriftsgemäss überwacht hatte, weil er sonst die hinter seinem Fahrzeug in leichter Bewegung befindliche Fussgängerin hätte sehen müssen, selbst wenn sie über ihre Handtasche gebückt und nicht voll aufgerichtet gewesen wäre (dazu act. A.4 Rz. 27). Die Tatsache, dass der Beschuldigte die Fussgängerin überhaupt nicht wahrnahm, zeigt, dass er seiner Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren nicht

E. 5

/ 8 IV 258 E. 3.1.2). Ob zusätzlich noch ein Erfolg eingetreten ist, ist für das vorliegende Verfahren unerheblich.

E. 5.1

Der Beschuldigte möchte der Fussgängerin ein Selbstverschulden anlasten. Sie habe sich verkehrsregelwidrig und grobfahrlässig verhalten, indem sie sich auf der Verkehrsfläche bewegt habe, ohne das Fahrzeug des Beschuldigten zu beachten. Sie sei dann unmittelbar hinter das rückwärtsfahrende Auto gelaufen (act. A.4 Rz. 5, 20 ff. [insb. Rz. 26 ff.], 40, 50, 52).

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass derjenige Lenker, der rückwärtsfährt, immer vortrittsbelastet ist (BGE 117 IV 498 E. 6). Dass Fussgänger sich grundsätzlich nicht auf der Verkehrsfläche aufhalten dürfen und dort in jedem Fall gegenüber Fahrzeugen vortrittsbelastet sind, ist korrekt (vgl. act. A.4 Rz. 24 ff, 34 ff.). Die Frage, wer gegenüber wem im Zeitpunkt der Kollision vortrittsbelastet war, ist je- doch vorliegend unerheblich. Wie bereits ausgeführt, wird der Beschuldigte nicht wegen Nichtgewährens des Vortritts belangt, sondern wegen ungenügender Überwachung seines Heckbereichs beim Rückwärtsfahren (vgl. vorstehende Er- wägung 4.4). Die Frage des Vortritts ist insofern von Belang, als der Beschuldigte geltend macht, die Fussgängerin habe sich ihrerseits verkehrsregelwidrig verhal- ten (dazu nachfolgende Erwägung 5.5).

E. 5.3

Der Beschuldigte ruft den Vertrauensgrundsatz an (act. A.4 Rz. 41 ff.). Gemäss dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensprinzip darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls ordnungsgemäss verhalten, ihn also nicht behindern oder gefährden, sofern nicht besondere Umstände dagegensprechen. Allerdings darf sich darauf nur stützen, wer sich selbst verkehrsregelkonform verhält. Wer gegen die Ver- kehrsregeln verstösst und dadurch eine unklare oder gefährliche Verkehrslage schafft, kann nicht erwarten, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen (statt vieler BGer 6B_761/2019 v. 9.3.2020 E. 2.3.2. m.w.H. insbe- sondere auf BGE 143 IV 500 E. 1.2.4).

E. 5.4

Wie vorstehend ausgeführt, hat der Beschuldigte seine Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren missachtet. Zudem befand er sich im Zeitpunkt der Kollision mit dem Heck seines Fahrzeugs in einer Fahrverbotszone. Er hat sich selbst also nicht verkehrsregelkonform verhalten und dadurch eine Gefahr für andere Ver- kehrsteilnehmer geschaffen. Für die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes bleibt deshalb kein Platz. Offenbleiben kann, ob die Frage anders zu beurteilen wäre, wenn der Beschuldigte geltend gemacht hätte, er habe den Heckbereich seines Fahrzeugs genügend überwacht und die Fussgängerin wahrgenommen, diese sei jedoch derart unvermittelt hinter sein Fahrzeug getreten, dass er die Kol-

E. 5.5

Dass die Fussgängerin sich ihrerseits verkehrsregelwidrig verhalten haben dürfte, indem sie die Fahrbahn abseits des Fussgängerstreifens überquert und sich unvorsichtigerweise hinter ein Fahrzeug mit leuchtenden Rückfahrlichtern gestellt hatte, ändert nichts am Schuldspruch des Beschuldigten. Das Strafrecht kennt keine Verschuldenskompensation (z.B. BGer 6B_776/2018 v. 14.12.2018 E. 1.4; 6B_917/2016 v. 9.12.2016 E. 2.5.4; 6B_335/2015 v. 27.8.2015 E. 1.5; BGer 6S.431/2006 v. 12.12.2006 E. 5.3). 6. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte die Ver- kehrsregeln von Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 17 Abs. 1 VRV verletzt hat, indem er beim Rückwärtsfahren den Heckbereich seines Fahrzeugs pflichtwidrig ungenü- gend überwacht hat, dadurch die sich hinter ihm befindende Fussgängerin nicht bemerkt hat und in der Folge in sie hineingefahren ist.

E. 6

/ 8 genügend nachgekommen ist, was eine Verletzung von Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 17 Abs. 1 VRV darstellt.

E. 7

Wer Regeln des Strassenverkehrsgesetzes oder zugehöriger Vollziehungs- vorschriften verletzt, wird gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft. Der Beschuldigte brachte keine Einwände gegen die Strafzumessung bzw. die Höhe der ausgefallten Busse vor (vgl. act. A.4). Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz treffen denn auch zu und die ausgesprochene Busse von CHF 400.00 (sowie die Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der- selben) erscheint dem Verschulden sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz brauchen nicht wiederholt zu werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. B.1 E. 5).

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.